

Zossener Straße 41

D-10961 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Stellungnahme zur Anhörung am 04.11.2024 zum „Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ – BT-Drs. 20/13183

Berlin, 28.10.2024

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen von ca. 360 Beratungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren mussten sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Wir vertreten somit die Perspektive derer, die Betroffene bei ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen und die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen.

Das Anliegen der Bundesregierung, Strukturen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen jetzt weiter zu stärken und auszubauen, begrüßen wir außerordentlich und freuen uns, dass der Bund die Verantwortung übernimmt, Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend bei der individuellen Aufarbeitung der erlebten Gewalt zu unterstützen.

1. Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Wir begrüßen sehr, dass durch die explizite Bezugnahme auf den „Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ in § 1 **UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) verschiedene Gewalt- und Ausbeutungsformen in den Blick genommen werden. Mit der Benennung von sexueller Ausbeutung werden auch Dimensionen sexualisierter Gewalt auf die Agenda gesetzt, die häufig weniger beachtet und unterschätzt werden. Dies betrifft insbesondere digitalisierte Formen sexualisierter Gewalt, aber auch sexuelle Ausbeutung über emotionale Abhängigkeit (sogenannte Loverboy-Methode) oder Formen sexualisierter Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, die vom Sexualstrafrecht nicht erfasst werden,

weil etwa bestimmte Altersgrenzen überschritten sind. Damit in allen Anwendungsbereichen des Gesetzes ein umfassender Schutz vor verschiedenen Dimensionen sexualisierter Gewalt erfolgt, fordert die BKSF die konsequente Nennung von sexueller Gewalt und Ausbeutung im gesamten Gesetzestext.

2. Sicherstellung von Unterstützungsleistungen zur individuellen Aufarbeitung für Betroffene

Wir freuen uns, dass der Gesetzgeber mit diesem Gesetzesentwurf die Bedeutung individueller Aufarbeitung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – ob in institutionellen Kontexten oder im sozialen Umfeld – in den Fokus nimmt, sehen aber bei einigen Formulierungen noch Verbesserungsmöglichkeiten:

2.1 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben ein Recht auf ihre eigene Geschichte. Für individuelle Aufarbeitungsprozesse und die Auseinandersetzung mit erfahrenem Unrecht ist ein umfangreicher Zugang zu Informationen notwendig. Ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gibt Betroffenen die Möglichkeit, anhand von Dokumenten nachzuvollziehen, ob und gegebenenfalls wie ihre individuelle Gewaltgeschichte durch Dritte wahrgenommen wurde, was häufig sowohl für den individuellen Aufarbeitungsprozess als auch für die Geltendmachung von Ansprüchen etwa nach dem Sozialen Entschädigungsrecht wichtig ist.

Aktuell ist es für Betroffene sehr schwierig, Auskunft zu behördlichen Vorgängen und dokumentierten Informationen zu erlangen und häufig liegt die Entscheidung über die Erteilung von Akteneinsicht im Ermessen des zuständigen Jugendamts. Mit der Einführung des **§ 9b Abs. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) gibt es zukünftig eine klare Anspruchsgrundlage, die es Betroffenen ermöglicht, Einblick in sie betreffende Akten zu verlangen. Dies halten wir für dringend notwendig und begrüßen die Einführung der neuen Regelung grundsätzlich sehr. In der genauen Ausgestaltung der Norm sieht die BKSF jedoch noch einige Regelungslücken.

2.1.1 Keine Beschränkung auf bestimmte Akten

Das Recht auf Erteilung von Akteneinsicht ist nach **§ 9b Abs. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) auf Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten begrenzt. Diese Beschränkung ist nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass zahlreiche Betroffene von dem Anspruch auf Akteneinsicht ausgeschlossen wären. So würden in der derzeitigen Regelung etwa in Fällen, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII erfolgt ist, die jedoch nicht zu einer Maßnahme geführt hat, kein Anspruch auf Akteneinsicht bestehen. Zudem wären auch Akten, die im Zusammenhang mit anderen Leistungen der Jugendhilfe wie Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII nicht von dem Einsichtsrecht umfasst. Außerdem

regen wir dringend an, Akten über Leistungen der Eingliederungshilfe in die Regelung aufzunehmen, da ansonsten für Menschen mit Behinderung zusätzliche Hürden bestehen, betreffende Akten einzusehen.

2.1.2 Berechtigung zur Akteneinsicht ausweiten

Die BKSf beurteilt zudem das Stützen der Berechtigung für die Akteneinsicht auf das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung in **§ 9b Abs. 3 S. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) als nicht passend.

Oftmals nehmen Kinder und Jugendliche Hilfen nach dem SGB VIII in Anspruch, ohne dass dem Jugendamt die Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt bekannt ist oder es liegen zwar Verdachtsmomente vor, die jedoch als nicht gewichtig oder nicht glaubwürdig eingestuft werden. In diesen Fällen kann das Interesse von Betroffenen an einer Akteneinsicht auch darauf gerichtet sein zu erfahren, ob dem Jugendamt Hinweise auf sexualisierte Gewalt vorlagen und wie diese gegebenenfalls bewertet und eingeordnet wurden, wenn sie nicht zur Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls geführt haben. Wenn Betroffene gegenüber dem Jugendamt jedoch erst glaubhaft machen müssen, dass sie von sexualisierter Gewalt betroffen waren und daher gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei ihnen vorlagen, widerspricht dies dem gesetzgeberischen Anliegen, niedrigschwelligen Zugang zu Informationen zu ermöglichen und baut unnötige Hürden für die Akteneinsicht auf.

Es sind zudem auch Fälle denkbar, in denen kein kausaler Zusammenhang zwischen einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt und dem Bezug von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht, sondern vielmehr eine minderjährige Person bereits Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nimmt und sich im Rahmen dessen Anhaltspunkte für Gewalterfahrungen herausstellen. Auch in diesen Konstellationen können Betroffene jedoch ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in die entsprechenden Akten haben.

Wir schlagen daher vor, **§ 9b Abs. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) wie folgt zu formulieren:

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben Personen, **die Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels dieses Gesetzes beziehen oder bezogen haben oder die als Minderjährige mit dem Jugendamt in Kontakt standen, grundsätzlich Akteneinsicht** zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.

2.1.3 Klarstellung der Berücksichtigung von Interessen Dritter

Aus der Praxis wissen wir, dass in der Vergangenheit Anträge auf Akteneinsicht vom Jugendamt häufig mit der Begründung abgelehnt wurden, schutzwürdige Belange der übrigen Beteiligten würden gegenüber dem Auskunftsinteresse des*der Antragsteller*in überwiegen. Es muss daher unbedingt gesetzlich klargestellt werden, dass Rechte von Dritten der Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen entgegenstehen können.

2.1.4 Einheitliche Auslegungsvorschriften

Im Rahmen der aktuell vorgeschlagenen Formulierung halten wir die Ausarbeitung von Grundsätzen und Maßstäben für die Umsetzung dieser Vorschrift und die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „gewichtigen Anhaltspunkte für gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung“, zu der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in **§ 9b Abs. 3 S. 2 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) angewiesen werden, für sinnvoll. Hierbei ist jedoch wichtig, dass einheitliche Regelungen gefunden werden und es nicht zu einer regionalen Zersplitterung kommt, die das Risiko der Ungleichbehandlung von Antragstellenden birgt. Zudem muss gewährleistet werden, dass die Maßstäbe für eine Beurteilung, ob gewichtige Anhaltspunkte gegeben sind bzw. waren, nicht zu hoch angesetzt werden, um auch die oben genannten Fallkonstellationen zu berücksichtigen. Insgesamt ist sicherzustellen, dass ein bundesweit einheitliches Verfahren gewährleistet ist.

2.1.5 Auskunftsrecht in anderen Lebensbereichen

Das Gesetz regelt das Recht auf Akteneinsicht im SGB VIII und somit für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Für eine umfassende Aufarbeitung ist es jedoch auch notwendig, dass Betroffene Akten aus Schule, Kita und anderen Bereichen des täglichen Lebens einsehen können. Auch hierfür müssen unbedingt Regelungen gefunden werden und der Bund sollte die koordinierende Verantwortung übernehmen, dass in den Bundesländern entsprechende Auskunftsrechte entwickelt werden.

2.2 Beratungs- und Unterstützungssystem

Der Staat ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Wenn dies nicht gelingt, ist er in der Verantwortung sicherzustellen, dass Betroffene Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Dass diese staatliche Verantwortung nun mit der Einführung von **§ 4 Abs. 1 UBSKM-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) Gesetzesrang erhält, befürworten wir sehr.

Individuelle Aufarbeitung ist für viele von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene wichtig. Aus der Praxis der Fachberatung wissen wir jedoch, dass es für Betroffene oft schwer zu durchschauen ist, wie sie Unterstützung bei Aufarbeitungsprozessen bekommen können und dass sie häufig nur durch Zufall oder nach vielen Umwegen den Weg in einen Aufarbeitungsprozess und zu passenden Unterstützungsangeboten finden. Die Diskrepanz zwischen der Prävalenz sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und der Anzahl der Fälle, die in spezialisierten Fachberatungsstellen ankommen, zeigt, dass es für betroffene Personen in der Regel schwierig ist, den Zugang zu Beratung und Unterstützung zu finden. Sie brauchen daher ein koordiniertes Unterstützungssystem, in dem sie Informationen finden und zu passenden Angeboten gelotst werden. Wir begrüßen deswegen, dass der Bund mit der Einführung von **§ 4 Abs. 2 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) die Verantwortung übernimmt, ein bundeszentrales Beratungssystem zu schaffen, damit alle Betroffenen den Weg in individuelle Aufarbeitung finden können. Im

Rahmen seiner Regelungskompetenz kann der Bund dazu beitragen, dass Betroffene einen informierten Zugang zu professioneller Begleitung und Unterstützung erhalten.

Unseres Erachtens ist es erforderlich die Bereitstellung eines bundeszentralen Beratungssystems durch einen individuellen Anspruch auf Unterstützung zu ergänzen. Dies macht deutlich, dass Betroffene als Handelnde mit individuellen Ansprüchen ausgestattet sind. Der Bedarf von Betroffenen ist unterschiedlich. Für manche sind Online- oder Telefonangebote passen. Anderen helfen ein persönlicher Kontakt und eine persönliche Unterstützung zum Beispiel durch eine persönliche Begleitung bei Behörden. Deshalb sollte ergänzt werden, dass die Unterstützung vor Ort wahrgenommen werden kann.

Wir schlagen vor, folgenden Satz in § 4 Abs. 2 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfes) zu ergänzen:

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt ein bundeszentrales Beratungssystem bereit, durch das Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt unterstützt werden. **Jeder Mensch, der in seiner Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren hat, hat ein Recht auf professionelle Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung; bei Bedarf muss diese Unterstützung vor Ort geleistet werden.**

Darüber hinaus ist es begrüßenswert, dass in dem geplanten Beratungs- und Unterstützungssystem insbesondere die Unterstützung Betroffener bei der Einsicht von Akten gewährleistet werden soll. Der Zugang zu Informationen ist gesellschaftlich ungleich verteilt und es muss sichergestellt werden, dass Auskunftsrechte von Betroffenen nicht durch vermeintliche Machtpositionen in Behörden behindert werden. Dabei benötigen Betroffene Informationen und individuelle Unterstützung, um ermächtigt zu werden, ihre persönliche Geschichte aufzuarbeiten.

Die Einsicht von Akten ist jedoch meist nur ein kleiner Teil des individuellen Aufarbeitungsprozesses. Damit Akteneinsicht zur Aufarbeitung beiträgt, sind zusätzlich Informationen über Rechte und individuelle Rechtsansprüche sowie Wissen über Dynamiken sexualisierter Gewalt erforderlich, damit Informationen kontextualisiert werden können. Gerade die Aufarbeitung im familiären Kontext, in dem die meisten Fälle sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend vorkommen¹, braucht andere Formen der Unterstützung, die das geplante Beratungssystem des Bundes ebenfalls gewährleisten muss.

Bei der Umsetzung von § 4 Abs. 2 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfes) und der Entwicklung eines Beratungssystems zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung ist unbedingt sicherzustellen, dass bestehende Unterstützungssysteme und -angebote, insbesondere spezialisierte Fachberatungsstellen und Betroffeneninitiativen, einbezogen und auf deren Arbeit aufgebaut wird, damit vorhandene Expertise genutzt, Parallelstrukturen vermieden und bestehende Angebote um Aspekte der Aufarbeitung ergänzt werden können.

¹ Vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Wir schlagen daher vor, folgenden Satz in die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) aufzunehmen:

Die Serviceleistungen werden unter Einbeziehung bestehender Unterstützungssysteme, insbesondere spezialisierter Fachberatungsstellen und Betroffeneninitiativen, entwickelt und ergänzen diese.

2.3 Zeugnisverweigerungsrecht

Die Arbeit in dem geplanten Beratungs- und Unterstützungssystem macht die Vertraulichkeit der Hilfeleistung erforderlich. Die Folgen sexualisierter Gewalt für betroffene Kinder sind mannigfaltig und mit solch unterschiedlichen Problemlagen einem solchen Gefühlszustand befinden sich Betroffene, wenn sie in spezialisierte Fachberatungsstellen kommen. Manchmal braucht es Wochen und Monate, bis sie sich trauen, mit eine*r Fachberater*in über die Gewalt zu sprechen.

Die Grundlage ist ein belastbares Vertrauensverhältnis zwischen Betroffenen und Berater*in. Immanenter Bestandteil dessen ist das Wissen, dass das Geschilderte den Raum nicht verlässt. Das Herstellen eines Vertrauensverhältnisses wäre nicht möglich, wenn Betroffene damit rechnen müssten, dass intimste Äußerungen und Gedanken bei der Verteidigung ihres Täters vor Gericht landen könnten. Hinzu kommt: Betroffene sexualisierter Gewalt haben während der Gewalterfahrungen einen massiven Kontrollverlust erlebt. Es ist nunmehr für sie zentral, dass sie Selbstkontrolle erfahren und selber entscheiden können, ob und wann sie sich einem Strafverfahren aussetzen wollen. Aber: Berater*innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, jedoch diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Kommt es z.B. durch voreilige Anzeigen aus dem Nahumfeld der Betroffenen zu einem Strafverfahren und die* Verteidiger*in möchte eine Beratungsstelle vorladen, um ihre Behauptung, wie „psychisch labil“ die Betroffene ist, vermeintlich zu unterlegen, stehen Berater*innen vor einem Gewissenskonflikt: Entweder sie verstoßen gegen Zeugenpflichten mit der Konsequenz von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft oder sie verletzen das Vertrauen der Betroffenen, dass das im Raum der Beratungsstelle Geäußerte niemals diesen geschützten Rahmen verlassen wird.

Aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ergibt sich, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen gewährleistet werden muss. Die deutsche Strafprozessordnung kommt diesem Erfordernis derzeit nicht nach. In Art. 8 (1) der Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Blickt man auf die Nachbarländer Deutschlands, sei hier beispielhaft auf § 173 Abs. 1 d) der Schweizerischen Strafprozessordnung, wonach Personen, die in einer Beratungsstelle der Opferhilfe arbeiten, nur aussagen müssen, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das

Geheimhaltungsinteresse überwiegt sowie auf § 157 Abs. 1 Nr. 3 der Österreichischen Strafprozessordnung hingewiesen. Nach letzterer sind Mitarbeitende anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung dazu berechtigt über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgeworden ist, die Aussage zu verweigern.

Deutschland sollte die Chance mit diesem Gesetz nutzen, die Richtlinie 2012/29/EU in nationales Recht umzuwandeln.

Deshalb schlagen wir vor, in § 53 StPO zu ergänzen:

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

„3 c. Mitarbeitende in Beratungsstellen im Sinne des § 4 UBKSMG, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist“

3. Stärkung von Strukturen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Für den Kampf gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und die Unterstützung von Betroffenen braucht es auf Bundesebene starke Strukturen. Wir begrüßen, dass diese durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gestärkt werden. Zusätzlich sollten bestehende Vernetzungen, die darauf hinwirken, dass Länder und Kommunen die Versorgung Betroffener durch spezialisierte Fachberatungsstellen sicherstellen, weiter gefördert und ausgebaut werden.

3.1 Unabhängige*r Bundesbeauftragte*r gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

2010 wurde von der Bundesregierung das Amt einer*eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet. Die Verstärkung dieses Amtes durch den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßen wir außerordentlich. Das Amt der UBSKM hat sich als äußerst sinnvolle und wichtige Institution im Kampf gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erwiesen. Die Zusicherung der Bundesregierung, sich diesem Thema dauerhaft zu widmen, wird mit der Einführung von § 2 und 5 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) nun rechtlich abgesichert.

Insbesondere begrüßen wir die Einführung einer Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag in § 7 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfs). So ist das Thema dauerhaft auf die Agenda des Gesetzgebers gesetzt und dem Bundestag können damit Informationen an die Hand gegeben werden, anhand derer überprüft werden kann, ob das Regierungshandeln ausreichend dazu beiträgt, sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend abzubauen. Für die Gewährleistung einer thematisch umfassenden Berichterstattung zur Lage sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen regt die BKS F an, in § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) jeweils „sexuelle Gewalt und Ausbeutung“ zu

ergänzen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Dimensionen sexueller Ausbeutung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Darüber hinaus erachten wir die in **§ 6 Abs. 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) empfohlene Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für äußerst sinnvoll. Beim Thema sexualisierter Gewalt können bei Betroffenen Hemmungen bestehen, sich Amtsträger*innen anzuvertrauen, so dass eine Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen notwendig ist, um die in **§ 6 Abs. 1 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) gelisteten Aufgaben mit entsprechender Expertise umfassend wahrnehmen zu können. Wir begrüßen, dass in **§ 6 Abs. 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) nunmehr davon die Rede ist, dass „Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, oder Landesebene dem Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen dienen“, einbezogen werden sollen.

3.2 Betroffenenrat

Die Beteiligung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist für die Arbeit einer*eines Unabhängigen Bundesbeauftragten unverzichtbar. Betroffene verfügen über besonderes Fach- und Erfahrungswissen über die Dynamiken bei sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Tatkontexten. Um Maßnahmen zu entwickeln, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Unterstützung für alle Betroffenen sicherstellen, ist es von besonderer Bedeutung, nicht nur über Betroffene, sondern mit ihnen zu sprechen und Strategien gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln, die an den Bedürfnissen Betroffener ausgerichtet sind.

Eine Institutionalisierung der Betroffenenbeteiligung durch die gesetzliche Verankerung des Betroffenenrats als festes Organ in **§ 14 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) begrüßen wir daher außerordentlich. Besonders sinnvoll finden wir, dass dem Betroffenenrat in **§ 9 Abs. 1 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) ein Anhörungsrecht bei der Wahl der*des Unabhängigen Bundesbeauftragten eingeräumt wird und dass der Betroffenenrat gem. **§ 7 Abs. 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) eine eigene Stellungnahme für den Bericht an den Deutschen Bundestag schreibt.

3.3 Unabhängige Aufarbeitungskommission

Auch die Verstärkung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UKASK) durch **§ 25 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) begrüßen wir ebenso wie deren eigene Stellungnahme im Bericht an den Deutschen Bundestag, **§ 7 Abs. 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs).

Wir begrüßen, dass die Unabhängige Aufarbeitungskommission in **§ 28 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) nicht nur zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sondern auch gem. **17 Abs. 1 S. 3 UBSKMG-E** ein Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen haben, in denen das BMFSFJ eine Aussage vor Gericht nicht genehmigt. Allerdings halten wir dies nicht für

ausreichend. Die UKASK ist mit der Aufgabe betraut, vertrauliche Anhörungen von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren haben oder diese an anderen bezeugen können, durchzuführen. Viele der Angehörten haben aus unterschiedlichsten Gründen ein Strafverfahren vermieden und teilen im Rahmen einer Anhörung ihre Gewaltgeschichte in der Annahme, dass diese vertraulich behandelt werden.

Vertraulichkeit kann jedoch nicht gewährleistet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Erkenntnisse aus den Anhörungen gegen den Willen Betroffener in strafrechtlichen Verfahren verwendet werden könnten. Betroffene müssen frei sein, von ihren Erfahrungen berichten zu können, ohne befürchten zu müssen, dass Aufarbeitungstranskripte von Strafverfolgungsbehörden eingesehen werden können oder Mitglieder der UKASK von diesen befragt werden können. Betroffene sexualisierter Gewalt leiden oftmals besonders unter dem Gefühl der Ohnmacht, der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins. Werden Betroffene gegen ihren Willen einem strafrechtlichen Verfahren ausgesetzt, durchlaufen sie häufig erneut Gefühle von Fremdbestimmung, Vertrauensmissbrauch und Hilflosigkeit, was zu einer Retraumatisierung führen kann. Um die strafrechtliche Verwertung von Aussagen aus den Anhörungen der UKASK zu verhindern, muss daher mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes unbedingt gesichert sein, dass für alle am Prozess der vertraulichen Anhörungen Beteiligten ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

Wir begrüßen, dass die UKASK die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fördert, unterstützt, beobachtet und begleitet. Die UKASK sollte neben der Unterstützung individueller Aufarbeitungsprozesse auch eine staatliche und gesamtgesellschaftliche Verantwortungsübernahme vorantreiben, etwa durch die Einrichtung eines Gedenkortes für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

3. 4 Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Wirkungsvolle Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend brauchen wissenschaftliche Erkenntnisse und die Analyse von Fehlerquellen. Wir begrüßen daher die Einrichtung eines Forschungszentrums zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in **§ 7 Abs. 2 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs). Ein besonderer Fokus sollte dabei auf vulnerablen Gruppen wie Menschen mit Behinderung, queeren Personen und Personen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte liegen. Außerdem ist auf die Notwendigkeit von Betroffenenbeteiligung in Wissenschaft und Forschung hinzuweisen.

Ebenso unterstützen wir die Einführung wissenschaftlicher Analysen von problematischen Kinderschutzverläufen als explizite Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in **§ 79a Abs. 2 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 8 lit. b des Gesetzesentwurfs).

4. Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

4.1 Präventionsarbeit

Die BKSF begrüßt sehr, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von **§ 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) die Aufgabe ernst nimmt, alle Menschen in Deutschland über die Gefahr sexualisierter Gewalt zu informieren und Fachkräfte zu diesem Thema zu qualifizieren. In **§ 3 Abs. 1 S. 1 UBSKMG-E** sollte „sexuelle Gewalt und Ausbeutung“ ergänzt werden.

Die Umsetzung der Prävention bei Kindern und Jugendlichen muss vor Ort erfolgen. Hierfür ist die Bundeszentrale darauf angewiesen, mit Stellen vor Ort zusammenzuarbeiten.

Deshalb schlagen wir vor, § 3 Abs. 1 S. 2 UBSKMG-E wie folgt zu ändern:

Bei deren Entwicklung ist die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte einzubeziehen und sind im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätige Institutionen und Verbände sowie spezialisierte Fachstellen **vor Ort** zu beteiligen

4.2 Gewaltschutzkonzepte

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen, befinden sich häufig in besonders vulnerablen Positionen. Es ist daher besonders wichtig, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt bei der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besondere Priorität einnimmt. Gewaltschutzkonzepte stellen dabei eine wichtige Maßnahme dar, da sie neben der umfassenden Wissensvermittlung eines der wirksamsten Instrumente sind, die zum Schutz oder mindestens zur raschen Aufdeckung von sexualisierter Gewalt beitragen. Es ist sehr begrüßenswert, dass durch die Neufassung von **§ 79a Abs. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzesentwurfs) die Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet wird.

Um sicherzustellen, dass alle Dimensionen sexualisierter Gewalt und Ausbeutung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten berücksichtigt werden, sollte in **§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 6 lit. b des Gesetzesentwurfs) und **§ 79a Abs. 2 S. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 8 lit. b des Gesetzesentwurfs) die Formulierung „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung“ ergänzt werden.

4.3 Qualifizierung von Fachkräften

Wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn Fachkräfte spezifisch zu diesem Thema qualifiziert werden. Auch Artikel 5 der Lanzarote-Konvention, die Deutschland am 18.11.2015 ratifiziert hat, verpflichtet Vertragsparteien dazu die Sensibilisierung zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern bei Personen, die in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendschutz, Justiz,

Strafverfolgung sowie im Zusammenhang mit Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten regelmäßige Kontakte zu Kindern haben, sicherzustellen.

Wir schlagen daher vor, § 3 Abs. 2 UBSKMGE- (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) wie folgt zu formulieren:

Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere Aufklärung und Sensibilisierung, präventive Erziehung, Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und Online-Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen **sowie verbindliche Fort- und Weiterbildungen für alle Berufsgruppen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.**

Ausblick

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden bestehende Strukturen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend gestärkt und Betroffene in ihren individuellen Aufarbeitungsprozessen besser unterstützt. Dies begrüßen wir sehr. Dennoch sehen wir weiterhin große Versorgungslücken im Schutz vor und der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Die Versorgung von Betroffenen muss in allen Phasen der Aufdeckung, Bearbeitung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt abgesichert sein. Dafür sind staatliche Instrumente wie der Fonds Sexueller Missbrauch, die Traumaambulanzen und das Soziale Entschädigungsrecht weiter auszubauen. Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) mit dem Fonds Sexueller Missbrauch ist als niedrighschwellige Hilfe in Ergänzung zu dem höherschweligen SER weiterhin erforderlich. Der Fonds braucht zur Sicherheit für alle zukünftigen und jetzigen Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend eine gesetzliche Grundlage.

Ein Ergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ war, dass es große Versorgungslücken für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gibt und Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in spezialisierten Fachberatungsstellen ausgebaut werden müssen. Dabei wurde insbesondere eine kontinuierliche finanzielle Absicherung von Beratungsleistungen in spezialisierten Fachberatungsstellen zur Gewährleistung ausreichender Versorgungsangebote von Betroffenen betont. Hier gibt es bis heute wenig Fortschritt und noch immer ist nicht sichergestellt, dass Betroffenen ein flächendeckendes Versorgungsnetz zur Verfügung steht. Der Bund ist in der Verantwortung, im Rahmen seiner Kompetenzen die Schließung dieser Versorgungslücken durch eine Gewährleistung eines Versorgungsnetzes von spezialisierten Fachberatungsstellen sicherzustellen.